

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1035/2024
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 26.06.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.09.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.10.2024	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	09.10.2024	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH  
hier: Ist-Trennungsrechnung 2023 zur Ermittlung zulässiger Ausgleichsleistungen und wirtschaftliches Anreizsystem

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11 .September.2024

Gez. Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, . September.2024

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen zur Kenntnis:

1. Die Ist-Trennungsrechnung der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 zur notwendigen Prüfung bezüglich einer Überkompensation an die Gesellschaft und der Feststellung, dass gemäß Prüfung keine solche Überkompensation vorgelegen hat.
2. Die für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 geltenden wirtschaftlichen Anreizkriterien und deren Erreichung.

## Sachverhalt

Die vorliegende Beschlussvorlage (BV) setzt den Beschluss des Stadtrates gemäß BV 0542/2021 um:

Mit genannter BV erfolgte die ab dem 01.01.2022 geltende Betrauung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) mit der Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Mainz. Die Betrauung schließt ergänzende ÖPNV-Dienstleistungen wie die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein.

### Erfüllung der Vorgaben der Betrauung:

Mit gleicher o.g. BV beauftragte der Stadtrat die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung, für eine praktische Umsetzung der Inhalte der Betrauung Sorge zu tragen. Dazu ist u.a. im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ sicherzustellen, dass die Vorgaben der für die Betrauung relevante Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) erfüllt sind und keine sog. Überkompensation vorliegt. Das bedeutet konkret, dass die Summe empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigt, also keine Überkompensation erfolgt.

Dazu sind die öDA-relevanten Erträge und Aufwendungen in einer Trennungsrechnung abzugrenzen. Auf Basis des testierten Jahresabschlusses wird eine Ist-Trennungsrechnung erstellt, welche das tatsächliche Ergebnis angibt. Diese Ist-Trennungsrechnung wird einer entsprechenden Plan-Trennungsrechnung gegenübergestellt, die wiederum auf der Wirtschaftsplanung der MVG basiert. Die Trennungsrechnungen wurden von der MVG jeweils mit Hilfe des Beratungsunternehmens conmobility Managementberater GmbH & Co. KG durchgeführt. Bei diesen Berechnungen werden Korrekturen berücksichtigt, bspw. für Ausgleichsleistungen, AfA-Minderungen und eine Kalkulation eines angemessenen rechnerischen Gewinns.

Im Ergebnis wird ermittelt, dass für das Geschäftsjahr 2023 keine Überkompensation vorliegt. Im Detail ergibt sich das Ergebnis aus folgenden Berechnungen:

### Die Plan-Trennungsrechnung

ergab ein Defizit zum vorläufigen Soll-Ausgleich in Höhe von 31,1 Mio. EUR. Auf dieser Basis ergeben die durchgeführten Berechnungen folgende Werte:

<b>Plan-Defizit aus Plan-Trennungsrechnung 2023</b>	<b>31,1 MIO. EUR</b>
Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände	1,6 MIO. EUR
Geringere Erlöse durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände	-11,5 MIO. EUR
<u>Zwischensumme</u>	<u>21,2 MIO. EUR</u>
Korrektur um defizitmindernde Ausgleichsleistungen für „unvorhergesehene Umstände“	12,6 MIO. EUR
Korrektur um defizitmindernde Ausgleichsleistungen gem. Wirtschaftsplan	18,4 MIO. EUR
Korrekturposten für die Nettofinanzierung von Fördermitteln	5,8 MIO. EUR
<u>Korrigierter vorläufiger Soll-Ausgleich</u>	<u>58,0 MIO. EUR</u>
Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	7,2 MIO. EUR
<b>Soll-Ausgleich (ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt)</b>	<b>65,2 MIO. EUR</b>

### Die Ist-Trennungsrechnung:

Demgegenüber steht der finanzielle Ist-Wert i.H.v. 61,4 MIO. EUR, welcher sich wie folgt ergibt:

Korrigierte Ist-Kosten aus öDA-Leistungen	116,6 MIO. EUR
Korrigierte Ist-Einnahmen aus öDA-Leistungen	-62,4 MIO. EUR
Finanzieller Nettoeffekt (Ist) vor Gewinnzuschlag	54,2 MIO. EUR
Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	7,2 MIO. EUR
<b>Finanzieller Nettoeffekt (Ist) inkl. Gewinnzuschlag</b>	<b>61,4 MIO. EUR</b>

Die tatsächlich empfangenen Ausgleichsleistungen betragen 54,2 MIO. EUR (der Betrag ohne den kalkulatorischen Gewinnzuschlag). Demgemäß liegt keine Überkompensation vor.

### Das Anreizsystem:

Gemäß den Vorgaben der VO wurde mit eingangs genannter BV 0542/2021 auch die Aufnahme eines Anreizsystems beschlossen: da sich die MVG aufgrund der Direktvergabe nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, verlangt die VO die Vorgabe von Anreizkriterien. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche und qualitative Kenngrößen. Diese sollen die MVG zur wirtschaftlichen Geschäftsführung, sowie der Erbringung einer Verkehrsleistung in ausreichend hoher Qualität motivieren. Die Wirtschaftlichkeitsziele für 2023 wurden mit BV 0788/2023 beschlossen. Bezüglich der Erreichung der Qualitätskriterien im Geschäftsjahr 2023 wird auf BV 0544/2024 verwiesen.

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Anreizkriterien werden Korrekturen für Ausgleichsleistungen und Korrekturen für die Nettobilanzierung von Fördermitteln und implizite Ausgleichsleistungen berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2023 wurden alle drei Zielen erfüllt:

### Ziel 1:

Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich) mit einem Quantifizierungs-, bzw. kalkulatorischem Bonusbetrag i.H.v. 50.000 Euro:

<b>Defizit Plan-Trennungsrechnung</b>	31,1 Mio. Euro	<b>Defizit Ist-Trennungsrechnung</b>	20,9 Mio. Euro
+ Korrektur um defizitmindernde Ausgleichsleistungen	18,4 Mio. Euro	+ Korrektur um defizitmindernde Ausgleichsleistungen	27,7 Mio. Euro
+ Korrekturposten für Nettobilanzierung von Fördermitteln	5,8 Mio. Euro	+ Korrekturposten für Nettobilanzierung von Fördermitteln	5,5 Mio. Euro
+ Korrekturposten implizite Ausgleichsleistung	0,0 Mio. Euro	+ Korrekturposten implizite Ausgleichsleistung	0,0 Mio. Euro
<b>= Angepasstes Ziel Plan-Trennungsrechnung</b>	<b>55,3 Mio. Euro</b>	<b>= Angepasstes Ergebnis Ist-Trennungsrechnung</b>	<b>54,2 Mio. Euro</b>

Das angepasste Defizit der Ist-Trennungsrechnung ist geringer als das angepasste Ziel der Plan-Trennungsrechnung. Das Ziel ist daher erfüllt; es ergibt sich ein kalkulatorischer Bonusbetrag i.H.v. 50.000 Euro.

### Ziel 2:

Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung mit einem Quantifizierungs-, bzw. kalkulatorischem Bonusbetrag i.H.v. 10.000 Euro je 250.000 Euro Unterschrei-

tungsbetrag, maximal 50.000 Euro in Summe.

Aus der Gegenüberstellung bei Ziel 1 ergibt sich eine Unterschreitung i.H.v. 1,0 Mio. Euro (55,3 Mio. Euro vs. 54,2 Mio. Euro). Daraus ergibt sich ein kalkulatorischer Bonusbetrag i.H.v. 40.000 Euro (4x 250.000 Euro).

### Ziel 3:

Erreichung der Zielgröße „Kostendeckungsgrad“ 71,6% incl. Ausgleichsleistungen. mit einem Quantifizierungs-, bzw. kalkulatorischem Bonusbetrag i.H.v. 25.000 Euro.

Der Ist-Kostendeckungsgrad 2023 beträgt 81,6%. Das vorliegende Ziel wurde erfüllt. Der Ist-Kostendeckungsgrad ergibt sich aus folgender Kalkulation:

Ist-Erlöse öDA-Leistung	-90,2 Mio. Euro	Ist-Kosten öDA-Leistung	111,1 Mio. Euro
- außerordentliche Erträge (Einmaleffekt)	-1,8 Mio. Euro	- außerordentliche Aufwendungen (Einmaleffekt)	2,6 Mio. Euro
- periodenfremde Erträge (Einmaleffekt)	0,0 Mio. Euro	- periodenfremde Aufwendungen (Einmaleffekt)	0,2 Mio. Euro
+/- Korrekturposten Erträge	0,0 Mio. Euro	+ Korrekturposten Aufwendungen	0,0 Mio. Euro
<b>= Ist-Erlöse öDA-Leistung II</b>	<b>-88,4 Mio. Euro</b>	<b>Ist-Kosten öDA-Leistung II</b>	<b>108,3 Mio. Euro</b>

Das Verhältnis von 88,4 Mio. Euro Ist-Erlösen zu 108,3 Mio. Euro Ist-Kosten beträgt 81,6%. Das Ziel ist daher erfüllt; es ergibt sich ein kalkulatorischer Bonusbetrag i.H.v. 25.000 Euro.

In Summe der drei Anreizkriterien ergibt sich ein kalkulatorischer Bonusbetrag i.H.v. 115.000 Euro (Ziel 1: 50.000 Euro + Ziel 2: 40.000 Euro + Ziel 3: 25.000 Euro).

### **Lösung:**

Die vorliegende Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen.

### **Alternative**

Keine.

### **Finanzierung**

Dem städtischen Haushalt entstehen keine Kosten. Die Finanzierung der durch die Erbringung der Verkehrsleistung nicht gedeckten Kosten einschl. des Anreizsystems erfolgt zum weit überwiegenden Teil im steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns.

### **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine.

### **Anlagen**

